

3. Veranstaltungen, die überwiegend zur außerschulischen Jugend-
erziehung geeignet sind, sofern keine alkoholischen Ge-
tränke verabreicht werden und dies spätestens bei der An-
meldung (§ 14) geltend gemacht wird;
4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen, wenn
weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen
oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden, wobei
Vereinsräume nicht als Wohnräume gelten;
5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militäri-
schen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu die-
nen bestimmt sind;
6. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten
Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von
deren Organen durchgeführt werden;
7. unentgeltliche Veranstaltungen in Heimen und Krankenanstalten;
8. Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden
oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken
dienen, wie zB religiösen, politischen oder wissenschaftli-
chen Zwecken.

Erhebungsformen und Besteuerungsgrundsätze

§ 3. (1) Wird die Steuer vom Entgelt erhoben, so unterliegen
ihr auch Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge, die anlässlich der
Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden, Sonderzah-
lungen und Beiträge gelten insbesondere Beträge, die vom Ver-
anstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Samm-
lung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegenge-
nommen werden. Sie sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu
einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen.

(2) Die Steuer vom Entgelt wird weiters von der Differenz
zwischen dem Einkaufspreis und Verkaufspreis (Bruttonutzen) beim
Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und derglei-
chen und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich
steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Der Steuer unter-
liegen bei Bruttonutzenspannen bis zu 50 vH fünf Zehntel, bis zu
100 vH sechs Zehntel und über 100 vH sieben Zehntel der Brutto-
nutzenbeträge ausschließlich der Getränkesteuer, des Bedienungsgel-
des, der Abgabe von alkoholischen Getränken und der Umsatz-
steuer. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Aus-
nahme von solchen in Nachtlokalen und Barbetrieben verringern
sich die der Steuer unterliegenden Bruttonutzenbeträge um jeweils
ein Zehntel.

(3) Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer vom Entgelt,
wenn sie 20 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Teilnehmer oder
10 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Aufbewahrungsstück über-
steigen. Die Entgelte für Programme und Kataloge unterliegen der
Steuer, wenn sie den Betrag von 20 S ausschließlich der Umsatz-
steuer übersteigen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die Steuer vom Entgelt zu be-
messen ist, gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrund-
lage.

(5) Wird für eine nach dem Entgelt zu besteuernde Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben, so ist die Steuer als Pauschsteuer zu entrichten. Sie wird nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(6) Die Pauschsteuer beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 10 S für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen anzurechnenden Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden.

(7) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung gesondert erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Vorführung von Filmen (auch zB Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen

§ 4. (1) Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, wenn Filme vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit dem Zweifachen des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(2) In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10 vH des Entgeltes und die Pauschsteuer nach § 3 die Hälfte des dort angeführten Satzes.

(3) Sofern Filmvorführungen täglich vor Stuhlreihen in einem Lichtspieltheater stattfinden, weder Speisen noch Getränke verabreicht werden, während der Veranstaltung Rauchverbot besteht und die Vorführung des Hauptfilmes länger als eine Stunde dauert, beträgt die Steuer für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 von der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalendermonat

| | | | |
|---------------------------|---------|-------|--------|
| für die ersten | 9 000 S | | 0 vH, |
| für die weiteren | 3 500 S | | 5 vH, |
| für die weiteren | 2 000 S | | 10 vH, |
| für alle weiteren Beträge | | | 15 vH, |

vervielfacht mit der Zahl der Veranstaltungstage.

(4) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalendermonat für die Vorführung von Filmen gemäß Abs. 2 vereinnahmten Entgelte (einschließlich Umsatzsteuer), geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahmen sind die Entgelte für die Vorführung prädikatisierter Filme in Abzug zu bringen.

(5) Vorführungen von Filmen unterliegen nicht der Steuer nach § 3 Abs. 2 und 3, sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlreihen stattfindet und weder Speisen noch Getränke verabreicht werden sowie während der Vorführung Rauchverbot besteht. Sie sind unter den weiteren Voraussetzungen, daß die Vorführung des Hauptfilmes länger als eine Stunde dauert und der Hauptfilm nach § 12 des Wiener Kinogesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung prädikatisiert wurde, zur Gänze von der Steuer befreit.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, wenn die Breite der projizierten Bilder mehr als 5 m beträgt, sowie für auf anderen Materialien als herkömmlichen Kinofilmen aufgezeichnete Filme, zB Videofilme.

Ausstellungen

§ 5. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Von der Steuer sind befreit:

1. Ausstellungen der Museen;
2. Ausstellungen der Kunst und Wissenschaft;
3. Tierschauen;
4. Internationale Warenmessen;
5. Verkaufsausstellungen mit freiem Eintritt.

Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten

§ 6. (1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 200 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(3) Für das Halten von Apparaten, bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 2 400 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 zutreffen.

(4) Für das Halten von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, oder von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie beispielsweise die Verletzung oder Tötung von Menschen oder die Bekämpfung von Zielen, womit üblicherweise die Verletzung oder Tötung von Menschen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 12 000 S.

(5) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

(7) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.

(8) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.

(9) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar neben der für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehenen Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen und zu vernichten. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten.

Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen; Stripteasevorführungen und Peepshows

§ 7. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes, für Peepshows 20 vH. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Steuer 20 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 1,50 S je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Werden überwiegend Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Steuer 25 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 3 S je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit dem vollen Satz zu entrichten.

Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste

§ 8. (1) Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 1,50 S je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden überwiegend Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer 25 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 3 S je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit dem vollen Satz zu entrichten.

(3) Werden bei derartigen Vergnügungen überwiegend Musikapparate verwendet, so erhöhen sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge der Abs. 1 und 2 um ein Viertel.

(4) Bei fallweisen Veranstaltungen beträgt abweichend von den Abs. 1 bis 3 die Steuer 10 vH des Entgeltes mit Ausnahme der Steuer nach § 3 Abs. 2. Die niedrigste Steuer je Eintrittskarte beträgt 1 S, die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(5) Von der Steuer sind befreit:

1. Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern alkoholische Getränke nicht verabreicht werden und im Tanzsaal Rauchverbot besteht;
2. fallweise Veranstaltungen von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten in Buschenschenken und Betrieben des Gastgewerbes, ausgenommen Bars und Nachtlokale, wenn die gesamten Gasträume des Betriebes oder die der Veranstaltung dienenden vom übrigen Betrieb räumlich abgegrenzten Teile des Betriebes 300 m² nicht überschreiten und vom Veranstalter nicht mehr als 150 Eintrittskarten für diese Veranstaltung aufgelegt worden sind; finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die dafür verwendeten Flächen bzw. aufgelegten Eintrittskarten zusammenzurechnen.

Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen

§ 9. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Viertel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

Besuch von Spielbanken

§ 10. Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen

§ 11. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Erlöses der verkauften Lose. Wird Geld ausgespielt, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte.

(2) Auf die zur Verwendung gelangenden Lose ist § 14 anzuwenden.

Anmieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufzeichneten Filmen

§ 12. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.

Steuerpflicht und Haftung

§ 13. (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

(2) Steuerpflichtig nach § 3 Abs. 2 und 3 ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 trifft die Steuerpflicht den Mieter. Die Unternehmer (Vermieter) haben die Steuer von den Steuerpflichtigen einzuheben und in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 1 die Steuer zu erklären und abzuführen. Sie haften für die Entrichtung der Steuer durch die Steuerpflichtigen.

(4) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Steuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen.

(5) Wer nach Abs. 4 für die Steuer haftet, kann die Heranziehung zur Haftung dadurch abwenden, daß er selbst unter Bezugnahme auf seine gesetzliche Haftung die Steuer bezahlt, für die er zur Haftung herangezogen werden könnte.

Anmeldung, Eintrittskarten und Sicherheitsleistung

§ 14. (1) Die im § 1 genannten Vergnügungen sind vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die in § 2 Z 4 bis 7 und § 5 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Das Halten von Apparaten (§ 6) ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden.

(3) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke hat sich davon zu überzeugen, daß eine Anmeldung erfolgt ist.

(4) Ist der Besuch der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig, hat der Veranstalter für alle Besucher Eintrittskarten auszugeben. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind dem Magistrat bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.

(5) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Eintrittskarten gestatten und von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Steuer nicht erschwert oder gefährdet wird.

(6) Hat der Unternehmer gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 4 verstoßen, so kann ihm der Magistrat die Verwendung amtlich hergestellter Eintrittskarten vorschreiben. Diese Eintrittskarten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

(7) Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Besuchern zu belassen und von diesen den Kontrollorganen des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

Bemessungsgrundlage für die Steuer vom Eintrittsgeld

§ 15. (1) Als Eintrittsgeld gilt der für die Eintrittskarte verlangte Preis einschließlich der Steuer. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen, wie zB Konsumation, Bücher, Damenspende, oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen; eine Steuer nach § 3 Abs. 2 kommt insoweit nicht in Betracht, die Verpflichtung zur Entrichtung der Getränkesteuer bleibt unberührt.

(2) Werden mehr als 5 vH der Besucher unentgeltlich eingelassen, so ist für diese Besucher die Steuer nach dem höchsten verlangten Eintrittsgeld zu bemessen.

(3) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös nicht der Steuer.

Aufzeichnungen

§ 16. (1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise zu führen, aus denen die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen sowie der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer ersichtlich sein müssen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 hat der Unternehmer (Vermieter) unbeschadet sonstiger Verpflichtungen Aufzeichnungen zu führen, aus denen jederzeit feststellbar ist, über welche Programmträger und Filme der Betrieb verfügt und wann, an wen, für wie lange und zu welchem Preis ein Programmträger oder Film vermietet wurde.

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 17. (1) Der Unternehmer hat dem Magistrat bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens bis zum 10. des Folgemonates für den unmittelbar vorausgehenden Monat die Steuer zu erklären und zu entrichten. Für die Erklärung und für die Entrichtung der Steuer können auch kürzere Fristen vorgeschrieben werden, wenn der Steuerpflichtige die Erklärungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumt hat oder Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden.

(2) Die Erklärung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Vergnügungssteuer zu bestehen sowie die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Höhe zu enthalten. Der Erklärung sind die nichtverwendeten Eintrittskarten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hievon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Eintrittskarten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Eintrittskartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Eintrittskarten zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.

(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 6) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten.

Vereinbarungen

§ 18. Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Dreißigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 6 000 S. im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, geahndet.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 20. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten

§ 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGB1. für Wien Nr. 11, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 35/1986 außer Kraft.

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Der Wiener Landtag hat am 24. Juni 1986 anlässlich der Beschlussfassung über die letzte Novelle zum Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 auch den Auftrag erteilt, eine übersichtliche Neufassung des Gesetzes auszuarbeiten, wobei alle kulturellen Veranstaltungen aus der Vergnügungssteuerpflicht herausgenommen werden sollen.

Lösung:

Der Zielvorgabe, daß das Gesetz übersichtlicher sein soll, versucht der Entwurf durch eine Systemumstellung zu entsprechen. Es soll in Hinkunft nicht mehr jedes Vergnügen zunächst einmal grundsätzlich steuerpflichtig sein (was bisher eine große Zahl spezieller Befreiungsbestimmungen erforderlich machte), sondern nur mehr jene Arten von Vergnügungen, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind. Außerdem werden die materiellrechtlichen Bestimmungen schärfer von Bestimmungen formellrechtlichen Inhalts geschieden. In diesem neuen Schema erfolgt die Berücksichtigung kultureller Veranstaltungen durch Nichtaufnahme in den Katalog steuerpflichtiger Veranstaltungen, soweit einer Vergnügungsart zur Gänze oder nahezu zur Gänze ein kultureller Wert zuzusprechen ist, ansonsten wie bisher durch Befreiungsbestimmungen.

Alternativen:

Bloß für die inhaltlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage wäre die Systemumstellung nicht erforderlich. Soll jedoch die Straffung und Verbesserung der Überschaubarkeit des Gesetzes betont werden, so kann auf die erwähnte Systemumstellung nicht verzichtet werden.

Kosten:

Der Verzicht auf diverse Steuertatbestände wird einen jährlichen Steuerausfall in der Größenordnung von 15 Millionen Schilling nach sich ziehen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der Wiener Landtag hat am 24. Juni 1986 anlässlich der Beschlußfassung über die letzte Novelle zum Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 auch den Auftrag erteilt, eine übersichtliche Neufassung des Gesetzes auszuarbeiten, wobei alle kulturellen Veranstaltungen aus der Vergnügungssteuerpflicht herausgenommen werden sollen. Der Entwurf sieht in Erfüllung dieses Auftrages eine grundsätzliche Neustrukturierung des Gesetzes sowie gegenüber der geltenden Rechtslage umfangreiche Steuerfreistellungen vor. Darüber hinaus wurden zahlreiche bloß redaktionelle Änderungen ohne Veränderung des normativen Gehalts vorgenommen, aber auch einige inhaltliche Änderungen, die im Interesse einer großzügigen Neuordnung der Materie unter dem Aspekt möglichst weitgehender Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Parteien als auch der Behörde geboten erschienen.

Der Aufbau des Gesetzes soll in der Form geändert werden, daß die Bestimmungen materiellrechtlichen Inhalts vorangestellt werden, worauf dann Bestimmungen formellrechtlichen Inhalts folgen. Im geltenden Gesetz sind formellrechtliche zwischen die materiellrechtlichen Bestimmungen eingeschoben, was für die Übersichtlichkeit nicht förderlich ist. Außerdem soll die bisherige Generalklausel des § 1, wonach grundsätzlich jedes Vergnügen steuerpflichtig ist, entfallen; in Hinkunft sollen nur mehr jene Arten von Vergnügungen steuerpflichtig sein, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Vergnügungssteuern durch das Finanzausgleichsgesetz 1985 zum Teil dem freien Beschlußrecht der Gemeinden zugewiesen sind. In dieses Beschlußrecht wird durch dieses Gesetz so wie bisher nicht eingegriffen, es bleibt daneben bestehen. Eine gesetzliche Verankerung dieses Vorbehalts ist nicht erforderlich, weil vorstehendes Ergebnis schon bei verfassungskonformer Interpretation des Gesetzes zu gewinnen ist. Die traditionelle Regelung der Vergnügungssteuer durch Landesgesetz wird auch deswegen als günstiger erachtet, weil dadurch der Zugang zum Recht für die Betroffenen wesentlich erleichtert wird.

Wenn auch der vorliegende Entwurf die Schaffung eines neuen Gesetzes vorsieht, so handelt es sich doch keineswegs um die erstmalige Regelung der Materie. Im nachfolgenden Besonderen Teil der Erläuterungen werden daher die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes weitgehend (wie bei einer Novelle) nur im Hinblick auf die inhaltlichen Änderungen behandelt.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu § 1:

Diese Bestimmung nennt in einer erschöpfenden Aufzählung alle jene Vergnügungen, die in Hinkunft noch steuerpflichtig sein sollen. Alle Vergnügungen, die in dieser Aufzählung nicht genannt sind, sollen daher in Hinkunft nicht mehr steuerpflichtig sein. Die Generalklausel des geltenden Gesetzes, wonach grundsätzlich alle Vergnügungen steuerpflichtig sind, soll also in das neue Recht nicht mehr übernommen werden.

Im Entwurf nicht mehr genannt sind folgende Vergnügungen, die daher in Hinkunft ausnahmslos nicht mehr steuerpflichtig sein sollen:

- Theatervorstellungen und Tanzvorführungen,
- Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen,
- Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater,
- Variete- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien, Modeschauen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art (also auch zB Kirtage und volksfestartige Veranstaltungen).

Weitere Begünstigungen finden sich noch bei der Regelung der einzelnen Steuergegenstände.

Die Peep-Shows werden zur Verdeutlichung eigens genannt (§ 1 Abs. 1 Z 5). Die geänderten Umschreibungen im § 1 Abs. 1 Z 8 und 9 bewirken keine Änderungen in der Praxis.

Zu § 2:

Aus dem bisherigen Katalog der Steuerbefreiungen in § 5 entfallen zunächst alle Befreiungen, die sich auf Vergnügungen beziehen, die nicht mehr steuerpflichtig sein sollen. Weiters werden etliche Befreiungen entbehrlich, die durch die Novellierungen der letzten Jahre schon inhaltsleer geworden sind. Schließlich werden die Befreiungen, die sich nur auf bestimmte Vergnügungen beziehen, bei der Regelung der Steuerpflicht für diese Vergnügungen mitbehandelt.

Die in § 2 Z 2 vorgesehene Befreiung für mildtätige Zwecke soll in den Voraussetzungen günstiger gestaltet werden. Sie soll auch für Tanzbelustigungen und Filmvorführungen möglich sein; die einschränkenden Bestimmungen des § 32 WAO sollen nicht angewendet werden, sodaß der Steuerpflichtige auch mildtätige Zwecke außerhalb des Bundesgebietes fördern kann und auch eine Einzelperson sein kann. Der dem mildtätigen Zweck zuzuführende Betrag soll einheitlich das Doppelte der entfallenden Steuer betragen.

Heime sind in verschiedenen Vorschriften des Wiener Landesrechtes geregelt (zB Kindertagesheime, Wohnheime, Pflegeheime etc). In § 2 Z 7 ist eine Zusammenfassung der Begünstigung für Veranstaltungen in Heimen und in Krankenanstalten vorgesehen, wobei alle Heime der Begünstigung teilhaftig sein sollen.

Zu § 3:

Die hauptsächlichste Erhebungsform der Vergnügungssteuer ist die Steuer von dem für die Vergnügung zu leistenden Entgelt. Im § 3 werden daran anknüpfende und davon abweichende Besteuerungsformen geregelt.

Spenden sollen in Hinkunft auch dann steuerfrei sein, wenn sie einem mildtätigen Zweck zufließen. Die derzeitige isolierte Kompetenz des Stadtsenates soll beseitigt werden, da die zu treffenden Entscheidungen rechtlich gebunden sind und keinen so hochrangigen Entscheidungsträger erfordern.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Steuerpflicht für Filmvorführungen. Die Begünstigung für prädikatisierte Filme soll dahingehend erweitert werden, daß alle prädikatisierten Filme zur Gänze steuerfrei sind. Damit soll auf dem Sektor der Filmbesteuerung dem Auftrag des Landtages zur Freistellung kultureller Veranstaltungen entsprochen werden. Die Bezugnahme auf die Filmlänge soll von Metern auf Zeit geändert werden, um so den gewünschten Regelungsinhalt besser auszudrücken. Darüber hinaus soll das derzeitige eher komplizierte System der Steuersatzfestlegung ("Kinostaffel") durch ein anderes System abgelöst werden, in dem der Steuersatz jeweils für Einnahmenschichten festgelegt ist. Die Grenzen dieser Schichten wurden so gewählt, daß sie sich gegenüber der derzeitigen Regelung vorteilhaft für die Steuerpflichtigen auswirken. Die Besteuerung würde nach diesem System monatlich und gleich endgültig erfolgen, während nach der derzeitigen Rechtslage ein vorläufiger Steuersatz angewendet wird und nach Jahresende die Umstufung in einen höheren Steuersatz möglich ist.

Zu § 5:

In Erfüllung des Auftrages des Landtages sollen in Hinkunft alle Ausstellungen der Kunst und Wissenschaft steuerfrei sein. Die einschränkenden Bedingungen für die Steuerfreiheit von Verkaufsausstellungen mit freiem Eintritt sollen beseitigt werden, um die Aussteller in der Gestaltungsfreiheit nicht einzuengen.

Zu § 6:

Bei der Besteuerung der Apparate soll der geltende Steuersatz von 6 000 S auf 2 400 S gesenkt werden, um so den Aufstellern das Halten sogenannter "harmloser" Apparate zu erleichtern. Dadurch wird der bisherige Steuersatz von 3 000 S für kurzfristige Aufstellungen entbehrlich. Fußball- und Hockeyspielautomaten sollen in Hinkunft auch mit Spielergebnisanzeige zum Steuersatz von 1 200 S aufgestellt werden können.

Zu § 7:

Für Peep-Shows soll abweichend zur derzeitigen Regelung der Steuersatz 20 vH betragen. Dies scheint angesichts der Einstellung der Bevölkerung zu solchen Vergnügungen gerechtfertigt.

Zu § 8:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage inhaltlich unverändert wieder.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung wird die Steuerpflicht für die noch vergnügungssteuerpflichtigen Arten von sportlichen Veranstaltungen (zB Motorradrennen, Autorennen, Motorbootrennen, Freistilringen) geregelt. Dabei soll in Hinkunft der Steuersatz einheitlich 10 vH betragen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung hat sich aus der Besteuerung des Kartenspiels entwickelt. Zuletzt wurde nur mehr das Kartenspielen in Spielbanken besteuert. Da die Besteuerung am Eintrittsgeld anknüpft, soll konsequenterweise die Umschreibung des steuerpflichtigen Tatbestandes in "Besuch von Spielbanken" geändert werden. Eine Änderung in der praktischen Auswirkung tritt hiedurch nicht ein.

Zu § 11:

Die geänderte Überschrift gibt ohne inhaltliche Änderung präziser den Anwendungsbereich wieder. Die Begriffe sind dem Glückspielgesetz entnommen. Der Steuersatz beträgt unverändert 10 vH bzw. 20 vH, wenn Geld ausgespielt wird, wobei es für die Anwendung des höheren Steuersatzes schon genügt, wenn auch Geld ausgespielt wird oder Gewinne in Geld abgelöst werden.

Zu § 12:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage inhaltlich unverändert wieder. Die Besteuerung des Anmietens von Videofilmen usw. erfolgt aufgrund der geltenden Rechtslage mit dem allgemeinen Steuersatz des § 10. Da dieser allgemeine Steuersatz gemeinsam mit der Generalklausel für die Steuerpflicht (§ 1) entfallen soll, muß der Steuersatz für diesen Tatbestand nunmehr eigens geregelt werden.

Zu § 13:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage inhaltlich unverändert wieder.

Zu § 14:

Der Bereich der Veranstaltungen, die nicht angemeldet werden müssen, soll erweitert werden. Alle aufgezählten Veranstaltungen, bei denen in der Regel eine Überprüfung nicht erforderlich ist, sollen von der Anmeldepflicht ausgenommen sein.

Die Lokalinhaber sollen nicht mehr zur Anmeldung verpflichtet sein, da ihnen eine Anmeldung mit allen Erfordernissen in aller Regel auch gar nicht möglich ist. Im Hinblick auf ihre Haftung haben sie sich jedoch von der erfolgten Anmeldung zu überzeugen.

Eintrittskarten sollen in Hinkunft nur mehr für die Besucher einer Veranstaltung erforderlich sein. Derzeit müssen auch für die Mitarbeiter des Veranstalters Eintrittskarten ausgegeben werden.

Zu § 15:

In Hinkunft soll nur mehr der tatsächlich verlangte Preis für den Eintritt für die Bemessung der Steuer maßgeblich sein. Die eventuelle Abweichung von dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis ist aber selbstverständlich nachzuweisen. Da in Hinkunft nur mehr Besucher Eintrittskarten benötigen sollen, wird der Bedarf an Freikarten (derzeit in der Regel bis zu 5 vH) geringer; dennoch sollen auch weiterhin so viele Freikarten erlaubt sein, die Höchstzahl an Freikarten soll gleichzeitig im Gesetz fixiert werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage inhaltlich unverändert wieder.

Zu § 17:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage im wesentlichen inhaltlich unverändert wieder. Die Fälligkeitsbestimmung soll auch für die Pauschsteuer nach § 3 gelten.

Zu § 18:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage unverändert wieder.

Zu § 19:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage inhaltlich unverändert wieder.

Zu § 20:

Diese verfassungsrechtlich erforderliche Regelung ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert.

Zu § 21:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Eine größere Legisvakanz ist nicht erforderlich, jedoch scheint es günstig, den Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes auf den Jahresbeginn festzusetzen.

Fundstellengegenüberstellung

| alt | neu |
|-------------------------------------|-------------------------|
| § 1 | - |
| § 2 | § 1 |
| § 2 Abs. 1 Z 2, 3, 6 und 12 | - |
| § 3 Abs. 1 | § 1 Abs. 3 |
| § 3 Abs. 2 | § 2 Z 8 |
| § 4 | - |
| § 5 | § 2 |
| § 5 Abs. 1 Z 7, 8, 9 und 10 | - |
| § 5 Abs. 1 Z 11 | § 8 Abs. 5 Z 1 |
| § 5 Abs. 1 Z 12, 13, 14, 14a und 15 | - |
| § 5 Abs. 1 Z 16, 17 und 18 | § 5 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 |
| § 5 Abs. 1 Z 19 und 20 | - |
| § 5 Abs. 1 Z 21 | § 8 Abs. 5 Z 2 |
| § 5 Abs. 1 Z 22, 23 und 24 | - |
| § 5 Abs. 1 Z 25 | § 5 Abs. 2 Z 4 und 5 |
| § 5 Abs. 1 Z 26 und 27 | § 2 Z 7 |
| § 5 Abs. 1 Z 28, 29 und 30 | - |
| § 5 Abs. 2 | § 4 Abs. 5 |
| § 6 Abs. 1 | - |
| § 6 Abs. 2 | § 14 Abs. 4 und 7 |
| § 6 Abs. 3 | - |
| § 6 Abs. 4 | § 3 Abs. 5 |
| § 6 Abs. 5 | § 3 Abs. 1 |
| § 6 Abs. 6 | § 3 Abs. 2 und 3 |
| § 6 Abs. 7 | § 18 |
| § 6 Abs. 8 | § 3 Abs. 4 |
| § 6 Abs. 9 | - |

§ 7 Abs. 1 und 2
§ 7 Abs. 3
§ 7 Abs. 4
§ 7 Abs. 5
§ 7 Abs. 6
§ 8 Abs. 1
§ 8 Abs. 2 und 3
§ 8 Abs. 4 und 5
§ 8 Abs. 6 und 7
§ 9
§ 10
§ 11
§ 12
§ 13 Abs. 1
§ 13 Abs. 2 und 3
§ 13 Abs. 4
§ 13 Abs. 5
§ 14 Abs. 1 und 2
§ 14 Abs. 3
§ 15
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19 Abs. 1
§ 19 Abs. 2
§ 20
§ 21
§ 22
§ 22 Abs. 3 und 5
§ 22 Abs. 6, 7 und 8
§ 22 Abs. 9
§ 23
§ 24
§ 25

§ 14 Abs. 1
§ 14 Abs. 1 und 3
-
§ 14 Abs. 8
-
§ 15 Abs. 1
-
§ 15 Abs. 2 und 3
§ 3 Abs. 2 und 3
-
-
§ 14 Abs. 4, 5 und 6
§ 14 Abs. 7
§ 16 Abs. 1
§ 17 Abs. 2
-
§ 16 Abs. 2
-
§ 17 Abs. 1
-
-
-
-
-
§ 17 Abs. 3
§ 3 Abs. 5, 6 und 7
-
§ 4
§ 4 Abs. 3
-
§ 4 Abs. 6
-
-
§ 5

| | |
|-----------------------|----------------------|
| § 26 | § 6 |
| § 26 Abs. 4 | - |
| § 26 Abs. 5 und 6 | § 6 Abs. 4 und 5 |
| § 26 Abs. 7 | § 14 Abs. 2 |
| § 26 Abs. 8, 9 und 10 | § 6 Abs. 6, 7, und 8 |
| § 26 Abs. 11 | - |
| § 26 Abs. 12 | § 6 Abs. 9 |
| § 27 | - |
| § 28 | § 7 |
| § 29 | § 8 |
| § 30 | § 9 |
| § 31 | § 10 |
| § 31 Abs. 3 | - |
| § 32 | § 11 |
| § 33 | - |
| § 34 | § 13 |
| § 35 | § 19 |
| § 36 | - |
| § 37 | § 20 |

Fundstellengegenüberstellung

| neu | alt |
|----------------------|--------------------------------|
| § 1 Abs. 1 und 2 | § 2 |
| § 1 Abs. 3 | § 3 Abs. 1 |
| § 2 | § 5 |
| § 2 Z 7 | § 5 Abs. 1 Z 26 und 27 |
| § 2 Z 8 | § 3 Abs. 2 |
| § 3 Abs. 1 | § 6 Abs. 5 |
| § 3 Abs. 2 | § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 |
| § 3 Abs. 3 | § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 7 |
| § 3 Abs. 4 | § 6 Abs. 8 |
| § 3 Abs. 5, 6 und 7 | § 20 |
| § 4 | § 22 |
| § 4 Abs. 5 | § 5 Abs. 2 |
| § 5 Abs. 1 | § 25 |
| § 5 Abs. 2 | § 5 Abs. 1 Z 16, 17, 18 und 25 |
| § 6 | § 26 |
| § 7 | § 28 |
| § 8 | § 29 |
| § 8 Abs. 5 | § 5 Abs. 1 Z 11 und 21 |
| § 9 | § 30 |
| § 10 | § 31 |
| § 11 | § 32 |
| § 12 | § 10 |
| § 13 | § 34 |
| § 14 Abs. 1 | § 7 Abs. 1 und 2 |
| § 14 Abs. 2 | § 26 Abs. 7 |
| § 14 Abs. 3 | § 7 Abs. 3 |
| § 14 Abs. 4, 5 und 6 | § 11 |
| § 14 Abs. 7 | § 12 |
| § 14 Abs. 8 | § 7 Abs. 5 |

§ 15 Abs. 1
§ 15 Abs. 2 und 3
§ 16 Abs. 1
§ 16 Abs. 2
§ 17 Abs. 1
§ 17 Abs. 2
§ 17 Abs. 3
§ 18
§ 19
§ 20

§ 8 Abs. 1
§ 8 Abs. 4 und 5
§ 13 Abs. 1
§ 13 Abs. 5
§ 14 Abs. 3
§ 13 Abs. 2 und 3
§ 19 Abs. 2
§ 6 Abs. 7
§ 35
§ 37